



Stadt Lüdinghausen

Der Bürgermeister

Sitzungsvorlage

Stadtrat am 04.09.2014		öffentlich	
		Vorlagen-Nr.: FB 1/377/2014	
Nr. 2 der TO			
Dez. I	FB 1: Zentrale Dienste	Datum:	13.08.2014
FBL / stellv. FBL	FB Finanzen	Dezernat I / II	Der Bürgermeister
Beratungsfolge:			
Gremium:	Datum:	TOP	Zuständigkeit
Haupt- und Finanzausschuss	28.08.2014		Entscheidung
Stadtrat	04.09.2014		Entscheidung

Beratungsgegenstand:

Hauptsatzung der Stadt Lüdinghausen

I. Beschlussvorschlag:

Der Rat beschließt die beigefügte Hauptsatzung der Stadt Lüdinghausen.

II. Rechtsgrundlage:

§ 7 Abs. 3 i. V. m. § 41 Abs. 1 S. 2 Buchst. f GO

III. Sachverhalt:

Die Hauptsatzung regelt in Ausfüllung der Gemeindeordnung und in Ergänzung zu ihr bezogen auf die konkreten örtlichen Verhältnisse die innergemeindliche Verfassung. In ihr ist mindestens zu ordnen, was nach den Vorschriften der Gemeindeordnung der Hauptsatzung vorbehalten ist. Darüber hinaus können alle Angelegenheiten geregelt werden, die auf Dauer für die Gemeinde gelten sollen.

Die Hauptsatzung ist eine Pflichtsatzung, die wegen ihrer grundlegenden Bedeutung nur mit der qualifizierten Mehrheit, das heißt mit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Ratsmitglieder, beschlossen werden.

Die Entscheidung über den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen obliegt dem Rat und kann nicht übertragen werden.

Der als Anlage beigefügte Entwurf der Hauptsatzung enthält zu der z. Zt. geltenden Hauptsatzung vom 18.12.2009 in der Fassung der 1. Änderung vom 19.12.2012 neben redaktionellen Veränderungen folgende abgeänderte Regelungen:

Es ist vorgesehen, in „§ 15 Vergabe von Aufträgen“ eine Anpassung der Beträge zur Vergabe von Aufträgen im Rahmen der im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel vorzunehmen. Andere Kommunen (z.B. Stadt Coesfeld) haben die Vergabe von Aufträgen aus den nachstehenden Gründen in Gänze auf den Bürgermeister übertragen.

Durch die Anhebung der Wertgrenzen soll eine rasche Abwicklung von öffentlichen Aufträgen zur Belegung der Konjunktur gewährleistet werden. In der Vergangenheit führte es in einigen Fällen zu terminlichen Schwierigkeiten, wenn dem Rat bzw. dem entscheidungsbefugten Ausschuss zwischen der Angebotseröffnung und dem Auftragsschreiben noch einmal die Maßnahme zur Entscheidung vorgelegt wurde. Es musste eine sehr genau abgestimmte Terminplanung zwischen den Rats- bzw. Ausschussterminen und den Vergabeverfahren erfolgen und von dieser durfte terminlich nicht abgewichen werden. Vergaben innerhalb der Ferienzeiten waren nicht möglich. Die Ausschreibungsverfahren könnten immer nur starr zu festgesetzten Terminen erfolgen. Auch war in der Vergangenheit zu beobachten, dass die Vergabeunterlagen zum Termin der Sitzungseinladung nicht vollständig zusammengetragen werden konnten (z.B. durch umfangreiche Prüfung bei der Wertung der Angebote oder Nachforderung von Nachweisen durch den Bieter) und so kurz vor Beginn der Sitzung Tischvorlagen verteilt werden mussten, die nur eine beschränkte Sitzungsvorbereitung erlaubten.

Zudem ist zu beachten, dass die Vergabeentscheidung durch kommunalpolitische Gremien streng an die technischen Vergabebedingungen gebunden ist und die Möglichkeit einer andersartigen Entscheidung nicht eröffnet ist.

Des Weiteren ist in „§ 16 Stundung, Erlass und Niederschlagung von Geldansprüchen der Stadt“ eine Anpassung der Beträge über den Erlass, die Niederschlagung und die Stundung von Geldforderungen vorgenommen worden. Die bisherige Satzungsregelung stammt aus dem Jahr 1999 und wurde lediglich zur Einführung des Euro geändert. Hier ist eine moderate Anpassung der maßgeblichen Wertgrenzen vorgesehen, die zudem zu einer Optimierung der Verwaltungsabläufe führen wird.

Das Gleiche gilt für eine vorgesehene Erhöhung des Betrages zum Erwerb und zur Veräußerung von Gemeindevermögen (§13), die der Entwicklung auf dem Grundstücksmarkt entspricht.

IV. Finanzielle Auswirkungen:

Anlagen:

Entwurf Hauptsatzung der Stadt Lüdinghausen